

CED Nord e.V., An der Lutter 24, 37075 Göttingen



Prof. Dr. M. Karaus
1. Vorsitzender

Prof. Dr. M. Reinshagen
2. Vorsitzender

Dr. M. Wiestler
Schriftführer

Dr. P. Schweiger
Kassenwart

Tel. (0551) 5034-1413
FAX (0551) 5034-1139

info@ced-nord.de

21.02.2020

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Chronisch Entzündliche Darmerkrankungen CED-Nord e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Fortbildung für Patienten mit Chronisch entzündlichen Darmerkrankungen und deren behandelnden Ärzte in Norddeutschland.

CED Nord e.V.
Volksbank Braunschweig eG
Konto 1630725000
BLZ 26991066



§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und schließt jeden persönlichen Gewinn aus. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit (§ 55 AO 1977) dürfen Mittel des Vereins nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückzahlung geleisteter Beträge.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede(r) werden, der beruflich oder ehrenamtlich im Bereich der entzündlichen Darmerkrankungen tätig ist. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Das Wahlrecht umfasst aktives und auch passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder können Personen, Unternehmen oder Teile von Unternehmen werden, an deren Mitgliedschaft der Verein Interesse hat. Ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein ideell und finanziell. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

(3) Mitgliedsanträge sind schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 2 maliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittel

(1) Die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, Stiftungen, Veranstaltungen sowie Spenden aus öffentlichen und privaten Mitteln.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen und gilt für ein Mitgliedsjahr.

(3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder von ihm sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für die Organisation des Vereins und deren Veranstaltungen verantwortlich. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins.

(3) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen. Die Zustellung der Einladung erfolgt per Post oder per E-Mail. Sie hat neben der Angabe von Zeit und Ort der Sitzung die Tagesordnung zu enthalten. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Vorschläge und Beratungsgegenstände zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Die Tagesordnungspunkte werden nach der in der Einladung festgelegten Reihenfolge behandelt. Folgende Tagesordnungspunkte sind obligatorisch in der nachfolgenden Reihenfolge zu erledigen:

Top 1: Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Top 2: Bericht des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden

Top 3: Bericht des/der Schriftführers/in

Top 4: Bericht des Schatzmeisters.

Vor Eintritt in die Beratung kann die Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

(5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Sitzungsleistung erklärt die Sitzung für eröffnet und schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Nach Schluss der Beratung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten lässt die Sitzungsleitung abstimmen. Vor der Abstimmung verliest die Sitzungsleitung nochmals den gestellten Antrag. Um in offener oder in geheimer Abstimmung das Votum abgeben zu können, muss ein mehrheitlicher Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung ist im Gange, sobald die Sitzungsleitung dazu aufruft.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder können andere Mitglieder des Vereins gemäß Abs. 1 bevollmächtigen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis, mit dem sie gefasst wurden, enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung per Post oder E-Mail zu übermitteln.

§ 8 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Deutsche Morbus Crohn Colitis ulcerosa Vereinigung DCCV e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen des Vereins erscheinen auf der Homepage des Vereins www.ced-nord.de.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Göttingen.

Braunschweig, den 18.07.2012

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.07.2012 errichtet, nach der Mitgliederversammlung am 20.04.2013 und am 27.04.2019 geändert.